

Nur für den Dienstgebrauch!

**Dies ist ein geheimer Gegenstand.
Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang

Berlin, den 21. Dezember 1944

28. Ausgabe

Inhalt:

Erlaß des Führers über die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens vom 10. Oktober 1944. S. 365. — Disziplinäre Unterstellung der Wehrmachtangehörigen unter die Waffenattachés (Wehrmachtattachés). S. 367. — Einführung des »Personenausweises W« im Soldbuch. S. 367. — Personen- und Dienstaussweise. S. 369. — Mitführen von Ausweispapieren fremder Staaten durch Soldaten aus den in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten. S. 369. — Verleihung von Kriegsauszeichnungen an vermißte, kriegsgefangene und internierte Wehrmachtangehörige. S. 369. — Postverkehr von Wehrmachtangehörigen nichtreichsdeutscher Staatsangehörigkeit mit ihren Angehörigen im feindlichen Ausland. S. 370. — Briefverkehr von Wehrmachtangehörigen mit dem Ausland. S. 371. — Kopfstempel und Formulare. S. 371. — Außerkraftsetzen von Verordnungsblättern. S. 372. — Verleihung des Panzerkampfabzeichens in Silber. S. 372. — Beförderung von Reserveoffizieren und Offizieren z. V. (d. R. z. V.). S. 372. — Neuregelung der Einstellung und des Werdeganges des aktiven Offizier-Nachwuchses bis zur Feldverwendung. S. 373. — Offizernachwuchs der Propagandatruppe. S. 375. — Einsatzversehrte aktive studierende Offiziere. S. 375. — Erholungsurlaub für Offiziere des Feldheeres bei Versetzungen. S. 375. — Übernahme bzw. Verbleib als Offizernachwuchs bei herabgesetzter körperlicher Tauglichkeit. S. 376. — Meldung nichtwiederfeldverwendungsfähiger Offiziere durch die Lazarette. S. 376. — Dienstanweisung für die Höheren Infanterie-Offiziere und den Höheren Kavallerie-Offizier im Ersatzheer. S. 376. — Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere 1 bis 4 beim Ersatzheer. S. 377. — Dienstanweisung für den Kommandeur der Panzerzüge. S. 377. — Meldung über besondere Vorkommnisse bei Feldtruppen an Stellv. Generalkommandos. S. 378. — Ausbildungsnachweise des Reichsarbeitsdienstes. S. 378. — Einführung des neuen Wehrmachtreisescheines. S. 378. — Benachrichtigung der Truppe über Lazarettkranke und Todesfälle. S. 378. — Gesundheitsbuch über Angehörige des Ersatzheeres. S. 379. — Anforderung von Scharfschützen-Atzeichen. S. 379. — Urlaubreserve, Karteimittel. S. 379. — Dienstgradmäßige Einstufung von volksdeutschen Wehrpflichtigen, die im ehem. österr.-ung. Heer gedient haben. S. 379. — Neue Uniform. S. 380. — Einreise von fremdländischen Hilfskräften aus dem Osten in der Wehrmacht in das Protektorat. S. 380. — Beilage: Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Führerbefehle

692. Erlaß des Führers über die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens vom 10. Oktober 1944.

1. In Anerkennung der Verdienste um die Errichtung der Grenzbefestigungen im Höhepunkt des Lebenskampfes des Deutschen Volkes ordne ich die Wiederaufnahme der Verleihung des Schutzwall-Ehrenzeichens an.

2. Die Satzung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens vom 2. August 1939 (RGBl. I Seite 1366) Art. 1, 2 und 5 findet Anwendung. Im übrigen erlaubt die zur Durchführung der Verleihungen und der Regelung des Verfahrens erforderlichen Vorschriften der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei und der Leiter der Partei-Kanzlei im Benehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führerhauptquartier, den 10. Oktober 1944.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Leiter der Partei-Kanzlei

B o r m a n n

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei

M e i s s n e r

Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens vom 10. Oktober 1944.

§ 1

1. Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen wird an alle Volksgenossen deutschen Blutes verliehen, die an der Schaffung der dem Schutze des deutschen Volkes dienenden Stellungsbauten mit Eifer und Hingabe gearbeitet haben.

2. Volksgenossen, denen das Schutzwall-Ehrenzeichen bereits im Jahre 1939 verliehen wurde, erhalten beim Einsatz beim Stellungsbau im Jahre 1944 zusätzlich eine Spange zum Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichen.

§ 2

Die Verleihung erfolgt durch den Führer. Die Aushändigung des Schutzwall-Ehrenzeichens an Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes erfolgt auf dem Dienstweg. Für alle nicht der Wehrmacht und dem RAD angehörenden Personen erfolgt die Aushändigung durch den zuständigen Kreisleiter der NSDAP.

§ 3

Den Beliehenen wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

Berlin, den 10. Oktober 1944.

Der Leiter der Partei-Kanzlei

B o r m a n n

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei

M e i s s n e r

Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens vom 10. Oktober 1944.

Auf Grund der Ziffer 2 des Erlasses des Führers über die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens vom 10. Oktober 1944 wird für den Bereich der Wehrmacht bestimmt:

1. Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen kann an Wehrmachtangehörige und der Wehrmacht unterstellte Nichtwehrmachtangehörige verliehen werden, die an der Schaffung der dem Schutze des deutschen Volkes dienenden Stellungsbauten seit 6. Juni 1944 gearbeitet haben.

Zu den Wehrmachtangehörigen rechnen auch die auf den Führer vereidigten, im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht kämpfenden ausländischen Freiwilligen. Diejenigen, denen das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen bereits früher verliehen wurde, erhalten bei erneutem Einsatz seit 6. Juni 1944 die Spange zum Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichen.

2. Die Verleihung erfolgt durch den Führer.
3. Die Beliehenen erhalten bei der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens bzw. der Spange hierzu die gleiche Besitzurkunde.
4. Zur Beschleunigung der Durchführung der Verleihung werden den Oberkommandos der Wehrmachtteile Blanko-Besitzurkunden und Auszeichnungen durch die Präsidialkanzlei im voraus übersandt.

Die Oberkommandos der Wehrmachtteile veranlassen die Erfassung der zu Beliehenden listenmäßig — ohne Begründung — mit Angabe von Zu- und Vorname, Dienstgrad, Geburtstag und -ort, Heimatanschrift, Tag der Verleihung. Ein Durchschlag dieser Listen ist an die Präsidialkanzlei zwecks Abgleichung der im voraus übersandten Auszeichnungen und Urkunden weiterzuleiten. Verschriebene und beschädigte Urkunden sind an die Präsidialkanzlei zurückzugeben.

5. Der Bedarf an Ehrenzeichen, Bändern und Besitzurkunden ist durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile unmittelbar bei der Präsidialkanzlei, Berlin W 8, Voßstraße 4, anzufordern.
6. Bis zur Fertigstellung der Ehrenzeichen sind Band und Besitzurkunde auszugeben.

Führerhauptquartier, den 6. November 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

K e i t e l

Zusätze des Oberkommandos des Heeres

zur Durchf. VO. des O. K. W. v. 6. 11. 1944.

Zu 1 Das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen wird dem unter 1. benannten Personenkreis bei

ehrenvollem Einsatz ab 6. 6. 1944 ohne Rücksicht auf Einsatzzeit und Geschlecht verliehen.

Die zu beliehenden Personen müssen zu den Stellungsbauten von den mit der Durchführung des Volksaufgebots beauftragten militärischen Stellen eingesetzt worden sein.

Die Tätigkeit in Stäben allein berechtigt nicht zur Verleihung des Ehrenzeichens. Angehörige von Stäben sollen das Ehrenzeichen nur erhalten, wenn sie über ihre Tätigkeit in diesen Dienststellen hinaus an der Errichtung der Grenzbefestigungen tätig mitgeschaffen haben.

Zu 2. Die Ausfertigung der Besitzurkunden und Ausgabe der Auszeichnungen und Bänder wird den Bataillonen usw. und entsprechenden Dienststellen übertragen.

Zu 3. Bei Verleihung der Spange ist im Text der Besitzurkunde unter »das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen« mit Maschinenschrift in Klammern »Spange« zu setzen.

Zu 4. Vorschlagsberechtigt sind alle Einheitsführer vom Kp. Führer usw. an aufwärts. Die Vorschlagslisten — zugleich Verleihungslisten — sind nach besonderem Muster (s. Anlage) in zweifacher Ausfertigung bei der ausgabeberechtigten Dienststelle einzureichen.

Diese prüfen die Voraussetzungen, fertigen die entsprechenden Urkunden aus und senden eine Liste mit der entsprechenden Anzahl von Bändern der vorschlagenden Dienststelle. Nach Aushändigung der Besitzurkunden und Bänder ist diese Liste dem zuständigen Stellv. Gen. Kdo. (Wehrkreiskommando) zur Aufbewahrung zu übersenden.

Die zweiten Ausfertigungen sind von den Batl. usw. mit einer Abrechnung der Besitzurkunden und Bänder sowie unter Beifügung etwaiger beschädigter oder verschriebener Urkunden a. d. D. zur Weiterleitung an die Präsidialkanzlei vorzulegen.

Für Schutzwall-Ehrenzeichen und Spangen zum Schutzwall-Ehrenzeichen sind getrennte Listen aufzustellen.

Zu 5. Der Bedarf an Ehrenzeichen, Bändern und Besitzurkunden ist von den in Frage kommenden Dienststellen a. d. D. anzufordern; Sammelanforderungen durch Heeresgruppen, selbständige Armeen und Chef H Rüst u. BdE bei O. K. H./PA/P 5 — d —. Voraussichtlicher Bedarf ist möglichst umgehend zu melden.

Die Heeresgruppen, selbständigen Armeen und Chef H Rüst und BdE übersenden nach Abschluß der Verleihungen die Zweitausfertigungen der Verleihungsliste mit einer Gesamtabrechnung und unter Beifügung der beschädigten oder verschriebenen Besitzurkunden sowie nicht verbrauchter Ehrenzeichen, Bänder und Besitzurkunden an O. K. H./PA/P 5 — d —.

Die Aushändigung der Bänder und Besitzurkunden ist möglichst bis 1. 6. 1945 durchzuführen.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung von O. K. H./PA/P 5 einzuholen.

Die Verleihungen sind in die Karteimittel einzutragen.

Bei Versetzungen usw. vor Durchführung der Verleihung ist in den Überweisungspapieren zu bescheinigen, daß der zu Beliehende die Voraussetzungen zur Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens bzw. der Spange erfüllt.

O. K. H., 4. 12. 44

— 29 c 44 — PA/P 5 — d — E/Gr. Nr. 26. —

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht **und Zusätze des O.K.H. zu den Führerbefehlen** **und zu den Verfügungen des O.K.W.**

693. Disziplinäre Unterstellung der Wehrmachtangehörigen unter die Waffenattachés (Wehrmachtattachés).

1. Alle in Schweden, Spanien, Portugal und der Schweiz ständig sich aufhaltenden oder dorthin kommandierten oder beurlaubten Wehrmachtangehörigen unterstehen für die Dauer dieses Aufenthaltes im Auslande disziplinar dem zuständigen Waffenattaché oder, falls sie für das O. K. W. tätig bzw. durch dieses beurlaubt sind, dem Wehrmachtattaché. Sie haben ihren Standort und ihre Aufgaben ihrem zuständigen Waffenattaché bzw. dem Wehrmachtattaché zu melden.

2. Die Waffenattachés (Wehrmachtattachés) haben die Stellung eines örtlichen Befehlshabers und somit die Disziplinarstrafgewalt nach dem Dienstgrad (§ 20 WDSIO). Ihre Zuständigkeit richtet sich nach § 25 WDSIO.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 30. 11. 44

— 1317/44g — AWA/W Allg (IIc).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 12. 44

14 b Bd. 1

13 333/44g Truppen-Abt (Ia).

694. Einführung des »Personenausweises W« im Soldbuch.

Zum Zwecke einer erleichterten Personenkontrolle sowie aus Gründen der Abwehr wird im Einvernehmen mit dem Reichsführer-~~SS~~ befohlen:

1. Sämtliche Wehrmachtangehörige sind mit dem »Personalausweis W« auszustatten.
2. der »Personalausweis W« wird mit dem Soldbuch zwischen dem oberen Einbanddeckel und der ersten Seite fest verbunden.
3. Der »Personalausweis W« wird ausgestellt:
 - a) bei Neueintretenden durch den Truppenteil (Dienststelle), der das Soldbuch ausstellt,
 - b) bei bereits mit Soldbuch Ausgestatteten durch den jeweils zuständigen Truppenteil (Dienststelle) mit der Berechtigung zur Ausstellung von Soldbüchern.

Der Ausweis ist nach Unterschriftsleistung des Ausweisinhabers von dem Führer der Einheit (Leiter der Dienststelle) und dem Ausfertiger zu unterschreiben.

4. Die Einführung des »Personenausweises W« erfolgt:

- a) für Neueintretende mit Aushändigung des Soldbuches.

- b) für die Angehörigen der Ersatzwehrmacht bis zum 1. Juli 1945,
- c) für die Angehörigen der Feldwehrmacht laufend, soweit es die jeweiligen Umstände zulassen.

Endgültiger Zeitpunkt wird besonders befohlen.

5. Die Wehrmachtangehörigen haben sich bei Personenkontrollen ausschließlich mit dem Soldbuch (gegebenenfalls mit »Personenausweis W«) auszuweisen. Es ist ihnen verboten, dafür andere Ausweise zu benutzen, auch wenn sie bürgerliche Kleidung tragen.

Die Gültigkeit des blauen Truppenausweises erlischt mit dem 1. Januar 1945.

6. Der »Personenausweis W« gilt als Urkunde im Sinne der Paßstrafverordnung vom 25. Juli 1942 (RGBl. I, S. 348).

7. Ausführungsbestimmungen erläßt OKW/ AWA/W Allg.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 24. 11. 44

— 6800/44 — AWA/W Allg (IIc).

1. Ausführungsbestimmung zur Einführung des Personenausweises W im Soldbuch zu O. K. W. Nr. 6800/44 AWA/W Allg (IIc) vom 24. 11. 1944.

1. Mit dem Personalausweis W sind auch die Wehrmachtangehörigen fremder Staatsangehörigkeit auszustatten.

2. Der Personalausweis W besteht aus einem fälschungssicheren Doppelblatt auf einem besonderen Wasserzeichenpapier mit einem Reagenz-Farben-Unterdruck.

Die Herstellung der Vordrucke wird einheitlich durch das O. K. W. (AWA/W Allg) veranlaßt.

Die Verteilung der Vordrucke regeln die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Termin für die Anforderung des Bedarfs an Vordrucke wird noch bekanntgegeben.

3. Der Personalausweis W ist mittels Ösen oder Drahtklammern oder durch Heftgarn in der in Ziffer 2 des Einführungsbefehls bestimmten Weise einzuheften. Einkleben des Personenausweises W in das Soldbuch ist verboten.

4. Eintragungen sind handschriftlich in Normalschrift (gut leserlich, lateinische Schrift) — möglichst mit fälschungssicherer Tinte — vorzunehmen.

5. Auf Seite 1 ist unter: »Wehrmachtteil — Waffen-~~SS~~ — Organisation« zu setzen »Heer« oder »Kriegsmarine« oder »Luftwaffe«.

6. Die Eintragungen auf Seite 1 des Personenausweises W entsprechen den Eintragungen auf Seite 1 des Soldbuches. Sie sind bei bereits ausgegebenen Soldbüchern im Personenausweis W zu wiederholen.

In bereits bei der Ausstellung mit dem Personenausweis W ausgestatteten Soldbüchern können die Eintragungen der ersten Seite des Personenausweises W im Soldbuch weggelassen werden.

7. Der Name ist in vollständiger Form einzutragen. Bei Doppelnamen sind alle Einzelnamen einzutragen. Etwaige Künstlernamen o. dgl. sind in Spalte »Bemerkungen« mit »Führt auch den Namen« einzutragen (vgl. Nr. 15a).

8. Sämtliche Vornamen sind einzutragen. Rufname ist zu unterstreichen.

9. Bei Angabe des Geburtstages ist der Monatsname nicht zahlenmäßig, sondern wörtlich einzusetzen.

10. Der Geburtsort ist genau anzugeben, gegebenenfalls mit Kreis und Regierungsbezirk. Liegt der Geburtsort im Ausland, so ist auch der fremde Staat einzutragen.

11. Der letzte, nicht nur vorübergehend ausgeübte Zivilberuf ist genau anzugeben. Allgemeine Bezeichnungen, wie »Arbeiter«, »Kaufmann« u. ä., reichen nicht aus. Es ist vielmehr anzugeben beispielsweise: »Eisenwarenhändler« oder »selbstständiger Tischlermeister« oder »Gewindendreher«.

12. Staatsangehörigkeit ist genau einzutragen, und zwar nur das Land, z. B. »Deutsches Reich« oder »Rumänien«. Ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit ist nur in Zweifelsfällen und bei ausländischen Staatsangehörigen erforderlich. Papiere, aus denen die Staatsangehörigkeit entnommen wird, sind genau anzugeben. Sind keine Papiere über Staatsangehörigkeit vorhanden, ist zu vermerken: »Nachweis fehlt«. Eine doppelte Staatsangehörigkeit neben der deutschen ist in Spalte »Bemerkungen« besonders anzugeben (vgl. Nr. 15b).

Angehörige des deutschen Volkstums, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind in Spalte »Bemerkungen« als »Deutsche« zu bezeichnen (vgl. Nr. 15c), wenn der Ausweis der Volksdeutschen Mittelstelle (Beratungsstelle für Einwanderer) über Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum vorgelegt wird.

13. Kennzeichen sind kurz, aber genau zu beschreiben, z. B. Narben durch Angabe der Form, Größe, Lage und Farbe.

a) Unveränderliche Kennzeichen sind insbesondere: äußerlich sichtbare Verwundungen, Narben großer Ausdehnung, Muttermale, Verkrüppelungen, Verstümmelungen, fehlende Körperteile.

b) Veränderliche Kennzeichen sind insbesondere: Warzen, Leberflecke, Tätowierungen, Stottern und Hinken.

14. Als Ausfertigungsnummer ist die laufende Nummer des Ausfertigungsverzeichnisses der Einheit bzw. Dienststelle (vgl. Nr. 27) einzutragen.

15. Die Spalte »Bemerkungen« ist nur für folgende Angaben vorgesehen:

- a) »Führt auch den Namen« (vgl. Nr. 7),
- b) »Besitzt auch die Staatsangehörigkeit« (vgl. Nr. 12 Abs. 2),
- c) »Inhaber ist Deutscher« (vgl. Nr. 12 Abs. 3).

Liegen die Voraussetzungen für Eintragung dieser Vermerke nicht vor, so ist die Eintragung »Keine« vorzunehmen. Andere Bemerkungen sind unzulässig.

16. Die im Ausweis eingedruckte Nummer mit dem Buchstaben (am unteren Rand der 2. Seite) dient der Kontrolle. Jede Nummer wird nur einmal ausgegeben.

17. Soweit ein Lichtbild bereits im Soldbuchdeckel angebracht ist, ist für den Personenausweis W kein neues Lichtbild erforderlich. In diesen Fällen ist im Personenausweis W in dem für das Lichtbild vorgesehenen Raum der Hinweis zu machen: »Siehe Soldbuchumschlag«.

In Fällen, in denen das Soldbuch bisher noch nicht mit Lichtbild ausgestattet ist, ist das Lichtbild nur im Personenausweis W anzubringen. Das Lichtbild (Größe 37 × 52) muß aus neuerer Zeit stammen und die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Ausweisinhaber und dessen Dienstgrad zweifelsfrei erkennen lassen. Es muß die dargestellte Person ohne Kopfbedeckung, möglichst im Halbprofil mit sichtbarem linkem Ohr zeigen und darf nicht retouchiert sein. Lichtbilder mit alten Stempeln oder Stempelteilen sind nicht verwendungsfähig. Fotomatonbilder sind zulässig, wenn sie seitenrichtig sind. Das Lichtbild ist im Ausweis an zwei schräg gegenüberliegenden Ecken dauerhaft zu befestigen (durch Ösen oder notfalls durch Drahtklammern und möglichst zusätzlich mit Klebstoff) und an den beiden übrigen Ecken so abzustempeln, daß sich die Stempel überwiegend auf dem Ausweisuntergrund befinden und nicht Teile des Kopfes überstempelt sind.

18. Körpergröße ist genau nach Maß einzutragen.

19. Gesicht. Es ist die Form (oval, breit, rund) einzutragen.

20. Augenfarbe ist genau einzutragen.

Als Augenfarbe sind ausschließlich folgende Bezeichnungen zu verwenden: schwarz, dunkelbraun, hellbraun, graugrün, graublau, blau und hellblau. Besondere Merkmale (z. B. hellbraun mit grauen Punkten) sind zu vermerken.

21. Haarfarbe ist möglichst genau einzutragen. Als Haarfarbe sind ausschließlich folgende Bezeichnungen zu verwenden: Schwarz, dunkelblond, rotblond, hellblond, weißblond, weiß, grau oder graumeliert.

22. Unterschrift bei Schreibunkundigen Personen ist durch Handzeichen (drei + + +) des Ausweisinhabers zu ersetzen, darunter ist durch den Ausfertiger zu vermerken:

»Handzeichen des Ausweisinhabers«.

23. Bei Angabe des Tages, an dem der Ausweis ausgefertigt wird, ist der Monatsname auszusprechen.

24. Für Eintragung der Einheits- (Dienststellen-) Bezeichnung können Stempel benutzt werden.

25. Die Gültigkeit des Ausweises ist innerhalb der vorgeschriebenen Zeitabstände oder zu den besonders befohlenen Terminen in den hierfür vorgesehenen Feldern (Seite 4) durch mit Dienststempel versehenen Vermerk des jeweils zuständigen Truppenteils (Dienststelle) zu bescheinigen.

26. Rasuren, Streichungen und Verbesserungen sind verboten. Gegebenenfalls ist neuer

Vordruck zu verwenden. Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind zu vernichten. Darüber ist Nachweis zu führen.

27. Über die ausgestellten Ausweise sind laufend Ausfertigungsverzeichnisse mit folgenden Spalten zu führen:

- a) Laufende Nummer (Ausfertigungsnummer),
- b) Tag der Ausstellung,
- c) Name,
- d) Vorname (Rufname ist zu unterstreichen),
- e) Geburtstag,
- f) Staatsangehörigkeit,
- g) eingedruckte Nummer des Ausweises mit Kontrollbuchstaben.

28. Auf der ersten Seite des Soldbuches ist unter die Soldbuchnummer zu setzen:

»Personenausweis W Nr.
(folgt der Kontrollbuchstabe und die eingedruckte Kontrollnummer des Personenausweises W)«.

Diese Eintragung ist mit Dienststempel zu bescheinigen.

29. Von Einheiten (Dienststellen) ausgegebene Berechtigungspapiere (z.B. zum Betreten besonders geschützter Anlagen) sind bei mit dem Personenausweis W ausgestatteten Wehrmachtangehörigen nur dann gültig, wenn sie den mit Dienststempel bescheinigten Hinweis auf den Personenausweis W und seinen Kontrollbuchstaben mit Kontrollnummer tragen:

»Nur gültig in Verbindung mit dem Personenausweis W Nr.«.

30. Die Ausweisvordrucke sind als Verschlusssachen nach der H. Dv. 99 zu behandeln und aufzubewahren.

Über Bestand der vorhandenen Ausweisvordrucke sind Verwendungsnachweise zu führen.

Bei Verlust von Vordrucken hat die Einheit (Dienststelle) sofort die erforderlichen Aufklärungen und Maßnahmen nach Ziffern 60 bis 76 der H. Dv. 99 zu veranlassen.

O. K. W., 7. 12. 44

— 6900/44 — AWA/W Allg (II c).

Bekanntgegeben mit folgendem Zusatz:

Zur Beschleunigung der Anmeldung haben die Kommandobehörden schon jetzt den ungefähren Bedarf an »Personenausweisen W« zu errechnen. Endgültiger Zeitpunkt der Bedarfsanmeldung wird noch bekanntgegeben (vgl. Ziffer 2 der 1. Ausführungsbestimmung).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 12. 44

— 16 f/XII. 44. 295 — Truppen-Abt (V).

695. Personen- und Dienstaussweise.

— H. M. 1944 Nr. 534 —

Zu Ziff. 1b des Bezugserlasses betr. »Personen- und Dienstaussweise der Wehrmacht für den gesamten deutschen Machtbereich« wird die Gültigkeit der z. Z. bestehenden Ausweise bis zum 31. 5. 1945 verlängert.

O. K. W., 7. 12. 44

— 6798/44 — AWA/W Allg (II c).

Bekanntgegeben mit folgendem Zusatz:

Vorstehende Terminverlängerung gilt nicht für den blauen Truppenausweis. Dieser verliert mit dem 1. Januar 1945 seine Gültigkeit (vgl. die vorstehende Ausschreibung). Die Angehörigen des O. K. H. (Dienststelle Berlin nebst Ausweichunterkünften) sowie der Dienststelle »stellv. Gen. Kdo.« (W. Kdo.) haben sich daher, soweit sie z. Z. im Besitz eines blauen Truppenausweises sind, vom 1. 1. 1945 ab nur noch durch Soldbuch auszuweisen.

Die blauen Truppenausweise sind von der Dienststelle (Amt, Abt. usw.) einzuziehen und zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 12. 44

— 16 f/XII. 44. 294 — Truppen-Abt (V).

696. Mitführen von Ausweispapieren fremder Staaten durch Soldaten aus den in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten.

— H. M. 1944 Nr. 113. —

Unter die Anordnung NSF/J (Ic) Nr. 2351/43, geh. vom 21. Februar 1944, fallen nicht die von den unteren Verwaltungsbehörden (Landräten und Oberbürgermeistern) der eingegliederten Ostgebiete als Zweigstellen der Deutschen Volksliste ausgestellten Volkslistenausweise (Ausweise über die Aufnahme in die Deutsche Volksliste) und die Mitgliedskarten des Steirischen Heimatbundes, des Kärntner Volksbundes, der Deutschen Volksgemeinschaft in Lothringen und der Volksdeutschen Bewegung in Luxemburg.

Im Auftrage

Reinecke

O. K. W., 29. 11. 44

$\frac{14 \times 14}{1531/44g}$ NSF W/4 (J) 1.

697. Verleihung von Kriegsauszeichnungen an vermißte, kriegsgefangene und internierte Wehrmachtangehörige.

Ziff. 1 der in H. M. 1944 Nr. 572 veröffentlichten Verfügung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht gilt auch für die der Wehrmacht unterstellten bzw. im unmittelbaren Auftrag der Wehrmacht tätigen Nichtwehrmachtangehörigen.

O. K. W., 5. 12. 44

$\frac{29c}{9120/44}$ WZA/WZ (IIIa).

O. K. H., 12. 12. 44

— 5000/44 — P A/P 5.

698. Postverkehr von Wehrmachtangehörigen nichtreichsdeutscher Staatsangehörigkeit mit ihren Angehörigen im feindlichen Ausland.

Wehrmachtangehörige nichtreichsdeutscher Staatsangehörigkeit haben — in gleicher Weise wie Zivilpersonen — die Möglichkeit, mit ihren im feindlichen Ausland befindlichen Angehörigen Nachrichten durch Vermittlung des Deutschen Roten Kreuzes auszutauschen. Hierfür gelten die Bestimmungen unter A.

Außerdem soll denjenigen Wehrmachtangehörigen nichtreichsdeutscher Staatsangehörigkeit die Wert darauf legen, versuchsweise die Möglichkeit gegeben werden, ohne Bekanntgabe ihrer Feldpostanschrift mit ihren Angehörigen im feindlichen Ausland in einen Nachrichtenaustausch zu treten. Hierfür gelten die Bestimmungen unter B.

Ein Nachrichtenaustausch mit Angehörigen in der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ist nicht möglich.

Die Bestimmungen der Verfügung H. M. 1944, Nr. 475, Postverkehr der Angehörigen der neuen Italienisch-Republikanischen Wehrmacht sowie der italienischen Soldaten in der Deutschen Wehrmacht mit dem feindbesetzten Italien — O. K. W. In 8 (IIIa) Nr. 1500/44 vom 28. 8. 1944 —, bleiben unberührt.

A. Nachrichtenaustausch unter Angabe der Feldpostanschrift des Antragstellers.

1. Die für die Nachrichtenvermittlung allein gültigen Formblätter können auf Antrag unter Beifügung eines Briefumschlags (mit voller Anschrift des Antragstellers) beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, Amt Auslandsdienst, (13b) Ettal, erbeten werden. Antragsteller, die nicht berechtigt sind, die Gebührenvergünstigungen des Feldpostverkehrs in Anspruch zu nehmen, haben den Umschlag freizumachen.

2. Die Formblätter sind in einer Ausfertigung, möglichst mit Schreibmaschinenschrift, auszufüllen. Die Nachricht selbst ist vom Absender handschriftlich deutlich zu unterzeichnen.

3. Die Nachricht darf nur rein persönliche Mitteilungen enthalten; sie darf höchstens 25 Textworte enthalten. Die Angabe des Verwandtschaftsgrades an der im Formblatt vorgesehenen Stelle ist erforderlich. An der mit 5.) bezeichneten Stelle auf der Rückseite des Nachrichtenformblatts ist die genaue Anschrift des Absenders einzusetzen. Das Nachrichtenformblatt wird dann als Falzbrief nach Beantwortung an den Antragsteller zurückgesandt. Soweit die Briefe nicht als Feldpostbriefe befördert werden können, ist jedem ausgefüllten Formblatt die Beförderungsgebühr von 0,12 *R.M.* für Rücksendung der Antwort beizufügen.

4. Die ausgefüllten Formblätter sind an das Deutsche Rote Kreuz, Präsidium, Amt Auslandsdienst, (13b) Ettal, einzusenden.

5. Die Nachrichtenvermittlung ist an einen Empfänger in einem Feindland nur einmal im Monat gestattet. (Weitere Angehörige in dem gleichen Land können von dem Empfänger der Nachricht benachrichtigt werden.)

6. In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit, nach Amerika mittels Luftpost zu schreiben. Luftpostgebühr für Nordamerika 0,75 *R.M.*, für Süd-

und Mittelamerika 1,25 *R.M.* (in Briefmarken dem ausgefüllten Formblatt beizufügen).

7. Das Deutsche Rote Kreuz übersendet die ausgefüllten Formblätter an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz — Agence Centrale des Prisonniers de Guerre — in Genf, von dort werden die Nachrichten den Angehörigen im Feindland zugeleitet.

8. Lebt der Empfänger in einem nach Kriegsausbruch geräumten Ort im Feindland, wird die Nachsendung versucht werden. In diesem Fall ist ebenfalls die letzte genaue Anschrift anzugeben.

9. Für Nichtinternierte ist diese Nachrichtenübermittlung durch das Rote Kreuz die einzig mögliche Verbindung mit dem Angehörigen im Feindland. Jeder unmittelbare Versuch der Übersendung von Briefen oder anderen Postsachen in das Feindland ist verboten.

10. Originalbriefe, Lichtbilder, Urkunden u. dgl. können nicht mit weitergegeben werden.

Die Beförderung von Geld- und Paketsendungen an nichtinternierte Angehörige ist nicht möglich.

Die Ausfüllung der Formblätter ist in deutscher, italienischer, englischer, französischer, portugiesischer und spanischer Sprache zulässig.

11. Postsachen an Internierte (und Kriegsgefangene) vermittelt das Deutsche Rote Kreuz nicht; dafür ist der gewöhnliche Postweg (Postkarte, Brief) zu benutzen, sobald die genaue Interniertenanschrift bekannt ist. Diese Postsendungen sind mit dem Vermerk »Interniertensendung, gebührenfrei« zu versehen.

B. Nachrichtenaustausch ohne Angabe der Feldpostanschrift des Antragstellers.

Für jede Einheit, die eine eigene Feldpostnummer oder eine eigene offene Anschrift führt und bei der sich Wehrmachtangehörige nichtreichsdeutscher Staatsangehörigkeit befinden, die einen Nachrichtenaustausch ohne Bekanntgabe ihrer Feldpostanschrift aufnehmen möchten, beantragt der Einheitsführer unter Angabe der Feldpostanschrift der Einheit beim Deutschen Roten Kreuz in (13b) Ettal die Zuteilung einer Briefkontrollnummer mit einem Schreiben nach folgendem Muster:—

O. U., den 194..

(Dienststelle
— Feldpostnummer bzw. offene Anschrift —)

An das
Deutsche Rote Kreuz

(13b) Ettal

Betr. Zuteilung einer Briefkontrollnummer für den Postverkehr von Wehrmachtangehörigen nichtreichsdeutscher Staatsangehörigkeit mit Angehörigen im feindlichen Ausland.

Für die Einheit
(Feldpostnummer bzw. offene Anschrift)

wird um Zuteilung einer Briefkontrollnummer gebeten.

.....
(Unterschrift des Einheitsführers)

Nach Zuteilung der Briefkontrollnummer haben die Antragsteller auf den von ihnen ausgehenden Rotkreuz-Nachrichtenformblättern an ihre Angehörigen im feindlichen Ausland als Absender nur ihren Vornamen und Familiennamen sowie die

Briefkontrollnummer mit dem Zusatz (13b) Ettal, Deutsches Rotes Kreuz, anzugeben, z. B.

Jean Piccard

Briefkontrollnummer

(13b) Ettal

Deutsches Rotes Kreuz

Die Angabe des Dienstgrades des Absenders ist verboten.

Im übrigen gelten die Vorschriften unter A, jedoch mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

1. Es dürfen keinerlei Angaben darüber gemacht werden, daß der Antragsteller Wehrmachtangehöriger ist.
2. Die Einheiten haben die Nachrichten einer Prüfung zu unterziehen, insbesondere darauf, ob die Angaben über den Verwandtschaftsgrad zutreffen und ob die angegebene Briefkontrollnummer richtig ist. Ferner ist die Innehaltung der Bestimmung, daß jeder Wehrmachtangehörige nichtreichsdeutscher Staatsangehörigkeit monatlich nur eine Kurznachricht an seine Angehörigen im Ausland absenden darf, durch den Führer der Einheit, der eine Briefkontrollnummer zugeteilt ist, zu überwachen. Alsdann sind die Formblätter in einer Sammelendung an das Deutsche Rote Kreuz, Präsidium, Amt Auslandsdienst, (13b) Ettal, zu senden. Die Sendungen sind haltbar zu verpacken und zu verschütren. Die Formblätter dürfen keinen Sichtvermerk der Dienststelle tragen.
3. Das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, Amt Auslandsdienst, (13b) Ettal, leitet die bei ihm eingehenden Formblätter aus dem Ausland mit der Antwort der Angehörigen des Antragstellers an die Feldposteinheit, der die Briefkontrollnummer zugeteilt wurde, zur Aushändigung an den Empfänger.
4. Das auf der Rückseite des Nachrichtenformblatts unter 5.) angegebene Schema für die Anschrift des Antragstellers darf nur den Namen des Antragstellers enthalten.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die vorstehende Regelung nur für den Postverkehr der nichtreichsdeutschen Wehrmachtangehörigen mit dem feindlichen Ausland gilt; den übrigen Postverkehr haben sie ausschließlich unter ihrer Feldpostanschrift (Feldpostnummer bzw. offene Anschrift) abzuwickeln. Die Briefkontrollnummer darf neben der Feldpostanschrift in keinem Fall angegeben werden.

O. K. W., 5. 12. 44

— 2009/44 — In 8 (IIIa).

699. Briefverkehr von Wehrmachtangehörigen mit dem Ausland.

— H. M. 1944 Nr. 438 und Nr. 470. —

Im Hinblick auf den Erlaß H. M. 1944 Nr. 470 (Verkehr mit Ausländern) wird zur Fernhaltung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß sich der Er-

laß H. M. 1944 Nr. 438 (Briefverkehr von Wehrmachtangehörigen mit dem Ausland) lediglich auf den Briefverkehr von Wehrmachtangehörigen mit deutschen Staatsangehörigen im Auslande bezieht.

O. K. W., 8. 12. 44

— 2461/44 — In 8 (IIIa).

700. Kopfstempel und Formulare.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs von Stempeln und Vordrucken wird — soweit nicht bereits die Beschaffung von Dienstsiegeln und -stempeln mit Hoheitszeichen des Reiches und die zentrale Herstellung und Verteilung der Personenausweise und Bewegungspapiere geregelt ist — folgendes angeordnet:

1. Die Auftragserteilung von

- a) Stempeln, die feindlichen Agenten, Fahnenflüchtigen usw. irgendwie Vorschub leisten oder auch zu eigennützigen Zwecken Verwendung finden können, wie Kopf-, Brief- und Eingangsstempeln mit der Bezeichnung des Truppenteils oder der Dienststelle (offen oder mit Feldpostnummer),
- b) Vordrucken, die in gleicher Weise mißbraucht werden können, wie Formulare mit der Bezeichnung des Truppenteils oder der Dienststelle (offen oder mit Feldpostnummer)

darf nur schriftlich unter Beifügung des Dienststempels an Herstellerfirmen und Druckereien vorgenommen werden, die den Auftrag sofort zu bestätigen haben.

2. Die Lieferung an den bestellenden Truppenteil (Dienststelle) erfolgt nur gegen Rückgabe der Auftragsbestätigung, auf deren Rückseite der Empfang von einem Offizier oder Wehrmachtbeamten im Offiziersrang zu bestätigen ist. Die Empfangsbestätigung ist mit dem Dienststempel zu versehen.
3. Stempel, die lediglich der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs dienen (Entwurf, Eilt, Geheim, Leutnant und Adj. u. a.) werden von dieser Regelung nicht betroffen.
4. Die Stempel und Vordrucke gem. Ziff. 1) sind unter Verschuß aufzubewahren. Hierunter fallen Vordrucke, gleichgültig, ob sie die Einheit oder Dienststelle selbst beschafft oder von einer zentralen Stelle geliefert erhält, wie insbesondere Wehrmachtreisescheine und Wehrmachtmarschausweise (H. M. 1944 Nr. 533 *), Soldbücher (H. M. 1943 Nr. 15), Selbstverpfleger-Bescheinigungen, Bezugsberechtigungen für Lebensmittel und für Tabakwaren (Reichsurlauberkarten, Reise- und Gaststättenmarken, Brotmarken für Wehrmachtangehörige, Rauchermarken).

O. K. W., 6. 12. 44

— 5761/44 — AWA/W Allg (II c).

*) L. V. Bl. 1944 Nr. 1295, MVBl. 1944 Nr. 489.

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

701. Außerkraftsetzen von Verordnungsblättern.

1. Mit Ablauf des Jahres 1944 treten
H. V. Bl. 1939 Teil B und
H. V. Bl. 1943 Teil C

außer Kraft.

2. Es behalten bis auf weiteres zurück, jedoch nur als archivalische Nachschlageblätter, die Stäbe der Kommandobehörden, sämtliche Heeresverwaltungsdienststellen, Kommandanturen und Standortälteste des Ersatzheeres, alle diejenigen Einheiten, denen nach der K. St. N. eine »Kasse« zusteht (Begriffsbestimmung siehe Beilage zu H. V. Bl. 1944 Teil B Nr. 439), die zur Zeit bei ihnen befindlichen (Stab eines Gen. Kdos. bzw. stellv. Gen. Kdos. jedoch höchstens 8) Exemplare der gem. 1. außer Kraft gesetzten H. V. Bl.-Jahrgänge.

Hinweise auf Verfügungen aus diesen Jahrgängen der Truppe gegenüber sind verboten.

3. Verwertung. Die ausscheidenden Jahrgänge sind nach H. Dv. Ia, Vorblatt Abschn. B Ziff. 3 vorletzter Absatz, zu verwerten. Wo dies ausnahmsweise, z. B. bei einzelnen Einheiten der fechtenden Truppe, nicht möglich ist, sind die Blätter durch Verbrennen zu vernichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie keinesfalls in unrechte Hände gelangen. Jedoch ist anzustreben, soviel Papiermaterial wie nur irgend möglich (Ausnutzung des in das Heimatkriegsgebiet zurückfließenden leeren Transportraums!) einer zweckdienlichen Verwertung wieder zuzuführen.

4. Künftige Neuaufstellungen erhalten die nach 1. außer Kraft gesetzten Verordnungsblätter nur noch im Rahmen der unter 2. genannten Ausnahmen.

O. K. H., 20. 12. 44

— 13 t, XII. 44. 286 — Truppen-Abt (V).

702. Verleihung des Panzerkampfabzeichens in Silber; hier: an Angehörige von Panzerjägereinheiten.

Panzerjägerverbände, die mit nachstehenden Panzerjägerwaffen ausgerüstet sind:

- Jagdpanzer 38,
- Jagdpanzer IV,
- Jagdpanther,
- Jagdtiger,
- Sturmgeschütz III und IV

erhalten das Panzerkampfabzeichen in Silber.

Die übrigen Panzerjägereinheiten erhalten wie bisher das Sturmabzeichen (allg.).

O. K. H., 1. 12. 44

— 29 c/2 — PA/P 5 (f).

703. Beförderung von Reserveoffizieren und Offizieren z. V. (d. R. z. V.).

— H. M. 1944 Nr. 205 und 479. —

Die Beförderungsbestimmungen für Reserveoffiziere und Offiziere z. V. (d. R. z. V.) werden in Kürze im Neudruck erscheinen. Für die Übergangszeit bleiben die bisherigen Bestimmungen o. a. Verfügungen weiterhin wirksam. An Stelle der bisher dort aufgeführten festen Laufzeiten tritt nunmehr als Grundlage für den Beförderungslauf das Rangdienstalter, soweit es sich nicht um

- a) Kriegsteilnehmer 1914/18 bis zur Beförderung zum Major usw. einschl. (sowie zur Beförderung zum Oberfeldarzt bzw. Oberfeldveterinär),
- b) vor dem 1. 9. 1939 nach 12- oder mehrjähriger Dienstzeit ausgeschiedene Unteroffiziere oder Unteroffiziere einer Sonderlaufbahn,
- c) Oberveterinäre mit Bestallung als Tierarzt vor dem 31. 12. 1939

handelt.

Die Rangdienstaltersgrenzen werden laufend bekanntgegeben.

Die Laufzeit beginnt bei Reserveoffizieren mit dem Tage des Rangdienstalters, bei Offizieren z. V. (d. R. z. V.) mit dem Tage der Wirkung der Beförderung zu dem derzeitigen Dienstgrad.

Angerechnet wird jedoch nur der in einer Offizierplanstelle als Offizier abgeleistete aktive Wehrdienst. Uk-Stellungen und zwischenzeitliche Entlassungen gelten nicht als aktiver Wehrdienst.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze können zur Beförderung vorgeschlagen werden:

A. Truppenoffiziere d. R. und z. V. (d. R. z. V.).

1. Sofern sie den Bedingungen der in DAL—T (Truppenführer) geführten aktiven Offizieren in ihrer Verwendung entsprechen (vgl. Merkblatt 14/2, S. 13, Ziff. 2):

	mit RDA. bis einschl.
zum Oberst	
Oberstleutnante	1. 3. 42
zum Oberstleutnant	
Majore	1. 3. 41
zum Major	
Hauptleute (Rittm.)	1. 3. 40
zum Hauptmann (Rittm.)	
Oberleutnante	1. 7. 41
zum Oberleutnant	
Leutnante	1. 2. 42

2. Sofern sie den Bedingungen der in DAL—S (Offiziere in Sonderverwendungen) geführten aktiven Offiziere in ihrer Verwendung entsprechen (vgl. Merkblatt 14/2, S. 14, Ziff. 3):

	mit RDA. bis einschl.
zum Oberst	
Oberstleutnante	1. 1. 42
zum Oberstleutnant	
Majore	1. 10. 40
zum Major	
Hauptleute (Rittm.)	1. 2. 40

	mit RDA. bis einschl.
zum Hauptmann (Rittm.)	
Oberleutnante	1. 7. 41
zum Oberleutnant	
Leutnante	1. 2. 42

B. Offiziere der Sonderlaufbahnen d. R. und z. V. (d. R. z. V.).

1. Sofern sie die in H. M. 1944 Nr. 205 Ziff. 11b unter 1 bis 5 aufgeführten Bedingungen erfüllen:

	mit RDA. bis einschl.
Sanitätsoffiziere	
zum Oberstarzt	
Oberfeldärzte	1. 6. 41
zum Oberfeldarzt	
Oberstabsärzte	1. 6. 40
zum Oberstabsarzt	
Stabsärzte	1. 3. 41
zum Stabsarzt	
Oberärzte	1. 7. 43
zum Oberarzt	
Assistenzärzte	1. 7. 44

Veterinäroffiziere	
zum Oberstveternär	
Oberfeldveternär	1. 3. 42
zum Oberfeldveternär	
Oberstabsveternäre	1. 12. 39
zum Oberstabsveternär	
Stabsveternäre	1. 2. 40
zum Stabsveternär	
Oberveternäre	1. 5. 42
zum Oberveternär	
Veternäre	1. 4. 44

Offiziere (W)	
zum Oberst (W)	
Oberstleutnante (W)	1. 3. 42
zum Oberstleutnant (W)	
Majore (W)	1. 3. 41
zum Major (W)	
Hauptleute (W)	1. 2. 40
zum Hauptmann (W)	
Oberleutnante (W)	1. 9. 40
zum Oberleutnant (W)	
Leutnante (W)	1. 1. 42

Kraftfahrparktruppenoffiziere	
zum Oberleutnant	
Leutnante	1. 1. 42

2. Sofern sie die in H. M. 1944 Nr. 205 Ziff. 11b unter 1 bis 5 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen:

	mit RDA. bis einschl.
Sanitätsoffiziere	
zum Oberstarzt	
Oberfeldärzte	1. 3. 41
zum Oberfeldarzt	
Oberstabsärzte	1. 3. 40
zum Oberstabsarzt	
Stabsärzte	1. 6. 40

	mit RDA. bis einschl.
zum Stabsarzt	
Oberärzte	—
zum Oberarzt	
Assistenzärzte	—

Veterinäroffiziere	
zum Oberstveternär	
Oberfeldveternäre	1. 11. 41
zum Oberfeldveternär	
Oberstabsveternäre	1. 9. 39
zum Oberstabsveternär	
Stabsveternäre	1. 9. 39
zum Stabsveternär	
Oberveternäre	—
zum Oberveternär	
Veternäre	—

Offiziere (W)	
zum Oberst (W)	
Oberstleutnante (W)	1. 1. 41
zum Oberstleutnant (W)	
Majore (W)	1. 11. 40
zum Major (W)	
Hauptleute (W)	1. 1. 40
zum Hauptmann (W)	
Oberleutnante (W)	—
zum Oberleutnant (W)	
Leutnante (W)	—

Kraftfahrparktruppenoffiziere	
zum Oberleutnant	
Leutnante	—
O. K. H., 6. 12. 44	
— 5075/44 — PA/Ag P 1/6. Abt.	
— 1869/44 — PA/Ag P 6/8. Abt. (Allg.).	

704. Neuregelung der Einstellung und des Werdeganges des aktiven Offiziersnachwuchses bis zur Feldverwendung.

— O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) ^{GJF/Abt. HN II}
Nr. 3159/44
v. 20. 11. 44. —

A. Die Einstellung des aktiven Offiziersnachwuchses erfolgt ab 1. 1. 1945 laufend monatlich.

1. Die Offizierbewerber werden wie folgt bezeichnet:

O. B. der-Einstellung 45 (z. B. O. B. (Einstellungsmonat) der Februar-Einstellung 45). Bei der Einstellung ist dieser Vermerk in das Soldbuch einzutragen.

2. 4 Wochen nach erfolgter Einstellung haben die Ersatztruppenteile die Personalbogen der eingestellten Offizierbewerber, die von der Ergänzungsstelle des Heeres und der Waffen-~~44~~ übersandt wurden, über die Stellv. Generalkommandos an HPA/P 4 zu übersenden. Auf den Personalbogen ist durch den Ersatztruppenteil einzutragen:

- a) O. B. der-Einstellung 45.
- b) Beginn der Grundausbildung.
- c) Ausbildungsstruppenteil.

B. Werdegang des aktiven Offizierwachstums bis zur Feldverwendung gleicht dem des Reserveoffizierwachstums.

1. Beurteilung.

Die Offizierbewerber sind bei Abschluß der Ausbildung im Ersatzheer wie folgt zu beurteilen:

- a) »Zum Gruppen- (Geschütz- usw.) Führer besonders geeignet.«
- b) »Zum Gruppen- (Geschütz- usw.) Führer geeignet.«
- c) »Zum Gruppen- (Geschütz- usw.) Führer noch nicht geeignet.«
- d) »Zum Gruppen- (Geschütz- usw.) Führer nicht geeignet.«

2. Beförderung.

- a) Bei Eignung sind die Offizierbewerber nach 6monatiger Gesamtdienstzeit laufend je nach Leistung zum Gefreiten zu befördern.
- b) Alle nach 1a und b beurteilten Offizierbewerber sind mit Wirkung vom 1. des Monats, in dem die Ausbildung im Ersatzheer endet, zum Unteroffizier zu befördern.
- c) Die Beförderungen sind durch die jeweiligen Kommandeure auszusprechen.
- d) Die nach 1c beurteilten O. B. werden mit Abschluß der Ausbildung im Ersatzheer als Gefreite in das Feldheer versetzt.
- e) Für nach 1d beurteilte O. B. sind Anträge auf Streichung gemäß Ziffer 4 zu stellen.

3. Ausbildungsmäßige Zurückstellung.

- a) Offizierbewerber, die infolge Krankheit längere Zeit ausgefallen sind, können durch die Stellv. Generalkommandos unter Meldung an HPA/P 4 in die Ausbildung einer der nachfolgenden Einstellungsraten zurückgestellt werden.
- b) Ist eine erneute Zurückstellung erforderlich, so ist sie durch das Stellv. Generalkommando bei HPA/P 4 zu beantragen.

4. Streichung.

- a) Streichungen sind während der Ausbildung im Ersatzheer nur dann zu beantragen, wenn erhebliche charakterliche Mängel vorliegen oder wegen völlig ungenügender Leistungen und Anlagen die Ausbildung der anderen O. B. belastet wird. Nichterreichen des Ausbildungszieles infolge Krankheit ist kein Streichungsgrund.
- b) Streichung aus gesundheitlichen Gründen ist nur dann zu beantragen, wenn ein O. B. den »Sonderbestimmungen für die ärztliche Beurteilung von Bewerbern für die aktive Offizierlaufbahn vom 15. 6. 1944« nicht mehr entspricht und eine Besserung seines Gesundheitszustandes innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist. Ein wehrmachtärztliches Gutachten ist dem Antrag beizufügen.

Nach erfolgter Streichung sind die weiterhin für die Reserveoffizierlaufbahn tauglichen Bewerber in R. O. B. umzubenennen. Sie verbleiben in der Ausbildung.

- c) Alle Streichungen aktiver Offizierbewerber sind durch den Kommandeur der ausbildenden Einheit unter Beifügung einer Beurteilung über das Stellv. Generalkommando bei

O. K. H./PA/P 4 zu beantragen. Die verfügten Streichungen sind dem Bewerber unter Angabe der Gründe durch den Kommandeur dienstlich bekanntzugeben. Die Verpflichtung auf unbegrenzte Dienstzeit in der Wehrmacht ist aufzuheben und der Verpflichtungsschein auszuhändigen. Die Soldaten sind nach der Streichung zu ihrem alten Ersatztruppenteil zurückzuversetzen. Sie stehen den Stellv. Generalkommandos als Mannschaftersatz zur Verfügung.

5. Versetzung zur Feldverwendung.

- a) 6 Wochen vor Abschluß des 3. Ausbildungsabschnittes jeder Einstellungsrate übersenden die Stellv. Generalkommandos an HPA/P 4 durch Kurier Zuweisungslisten, auf denen die vorgeschlagene Aufteilung der Offizierbewerber auf Feldtruppenteile eingetragen ist.

Für O. B., die nicht in ihrem Heimatwehrkreis eingestellt und ausgebildet werden, sind die Feldtruppenteile durch die Heimatwehrkreise vorzuschlagen und nach Genehmigung durch HPA/P 4 dem Ausbildungswehrkreis zur Immarschsetzung gemäß Ziffer 5e zu benennen.

- b) Wünsche der O. B. auf Zuweisung zu einem bestimmten Feldtruppenteil (traditionelle Bindungen, Feldkameradschaften HJ. — Heer) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die O. B. sind nach Eignungsgraden und sozialen Schichten gleichmäßig auf die zur Verfügung stehenden Feldtruppenteile aufzuteilen.

Für die Zuteilung von Offizierbewerbern zu Volksgrenadier-Divisionen gilt sinngemäß der Befehl O. K. H./PA/P 4 (III a) Nr. 3012/44 vom 7. November 1944.

- c) HPA/P 4 entscheidet über die endgültige Zuweisung.
- d) Nach Abschluß des 3. Ausbildungsabschnittes sind die Offizierbewerber zu ihren alten Ersatztruppenteilen zurückzuversetzen und von diesen nach Gewährung des Einsatzurlaubes unmittelbar zu den zugewiesenen Feldtruppenteilen über die zuständigen Divisionen in Marsch zu setzen. Die erfolgte Immarschsetzung ist durch den Ersatztruppenteil über das Stellv. Generalkommando an O. K. H./PA/P 4 gemäß Anlage zu melden.

C. Die Bestimmungen dieser Verfügung gelten sinngemäß für aktiven und Reserve-San. (Vet-) Offizierwachstum.

Meldungen bzw. Zuweisungsvorschläge sind getrennt von denen des Truppenoffizierwachstums, aufgeschlüsselt in aktiv und Reserve, HPA/P 4 (II) vorzulegen.

D.

Alle dieser Verfügung entgegenstehenden Befehle über Einstellung bzw. Werdegang des aktiven Offizierwachstums werden aufgehoben.

O. K. H., 17. 12. 44

22 b

5402/44 PA/P 4 (I b).

705. Offiziersnachwuchs der Propagandatruppe.

1. Erfassung und Werdegang des Offiziersnachwuchses der Propagandatruppe erfolgt nach den in den Merkblättern für Offiziersnachwuchs befohlenen Bestimmungen für den Truppenoffiziersnachwuchs, soweit nicht im folgenden Abweichungen festgelegt sind.

2. Eine Einstellung von OB findet bei der Propagandatruppe nicht statt. Die Auswahl der ROB erfolgt durch den Chef der Propagandatruppe auf Vorschlag des Kommandeurs der Prop. Ers. u. Ausb. Abt.

3. Die Feldverwendung des Offiziersnachwuchses der Propagandatruppe erfolgt als Unterführer in den Stellen eines Kampfpropaganda-, Berichter-, Prop. Werfer-, Lautsprecher- oder Ballontruppführers in einem Feldtruppenteil der Propagandatruppe. Eine bestimmte Mindestdauer der Feldverwendung besteht nicht.

4. Bei nachgewiesener Eignung ist der Offiziersnachwuchs durch die Kommandeure bzw. Einheitenführer der Propagandatruppe dem Chef der Propagandatruppe zur Ernennung zum Fhj. (bzw. d. R.) vorzuschlagen. Chef der Propagandatruppe spricht darauf die Ernennung zum Fhj. (bzw. d. R.) aus und befiehlt die Versetzung zur Prop. Ers. u. Ausb. Abt. zur Teilnahme an einem Fhj.-Lehrgang der Inf.

5. Die Oberfähnriche (bzw. d. R.) der Propagandatruppe nehmen an einem Obfhr.-Lehrgang der Infanterie nicht teil. Soweit eine größere Anzahl von Obfhr. (bzw. d. R.) nach Beendigung des Fhj.-Lehrgangs nicht sofort zur Feldverwendung abgestellt wird, befiehlt Chef der Propagandatruppe die Einrichtung eines besonderen Obfhr.-Lehrgangs der Propagandatruppe. Die Beförderung zum Leutnant (bzw. d. R.) erfolgt bei Versetzung zu einem Feldtruppenteil bzw. mit Beendigung des Obfhr.-Lehrgangs, spätestens jedoch zum gleichen Zeitpunkt wie bei den Obfhr. (bzw. d. R.) der anderen Waffengattungen, die am gleichen Fhj.-Lehrgang teilgenommen haben. Die Beförderung wird durch den Chef der Propagandatruppe bekanntgegeben.

6. Fhj.-Uffz. und -Feldwebel (bzw. d. R.), die nach Teilnahme an einem Fhj.-Lehrgang als »zum Offizier noch nicht geeignet« beurteilt wurden, sind durch den Chef der Propagandatruppe zu Feldtruppenteilen der Propagandatruppe, die vor dem Feind eingesetzt sind, zu versetzen. Dort sind sie auf ihre Eignung zum Offizier zu überprüfen, bei Eignung zum Zugführer ggf. durch die Vorgesetzten mit mindestens den Disziplinarbefugnissen eines selbständigen Btl.-Kommandeurs zum Fhj.-Feldwebel (bzw. d. R.), bei Eignung zum Offizier durch den Chef der Prop. Truppe zum Oberfähnrich (bzw. d. R.) zu befördern und nach zweimonatiger Bewährung als Oberfähnrich (bzw. d. R.) über Chef der Propagandatruppe dem O. K. H./PA/P 4 zur Beförderung zum Leutnant (bzw. d. R.) vorzuschlagen.

7. Streichungen als ROB oder Fhj. (bzw. d. R.) spricht der Chef der Propagandatruppe aus. Streichungen von Fhj. (bzw. d. R.) sind dem O. K. H./PA/P 4 durch den Chef der Propagandatruppe mitzuteilen.

Anträge auf Wiederernennung zum Fhj. (bzw. d. R.) sind dem O. K. H./PA/P 4 über Chef der Propagandatruppe vorzulegen.

8. Für Sonderführer der Propagandatruppe gilt die für Sonderführer bestehende Verfügung.

9. Die Verfügung H. M. 1943, Nr. 885, tritt hiermit außer Kraft.

O. K. H., 14. 12. 44

— 4301/44 — PA/P 4 (III d).

706. Einsatzversehrte aktive studierende Offiziere.

— H. M. 1941 Nr. 1259. —

I. Ziff. 3 des ersten Absatzes des Bezugserlasses erhält folgende neue Fassung:

»3. a) blinde und doppelarmamputierte (Ohnhänder) einsatzversehrte aktive Offiziere außerdem 60,— *R.M.* monatlich für einen Vorleser (Ausgleichsstudentin), falls er in Anspruch genommen wird. Handelt es sich hierbei um eine außerhalb des Studienortes wohnende Hilfskraft, der eine gesetzlich festgesetzte Entschädigung von mehr als 90,— *R.M.* zusteht, so kann die Vergütung bis zur vollen Höhe, abzüglich der vom Reichsstudentenwerk bestimmungsgemäß zu zahlenden 30,— *R.M.* gewährt werden.

Schschwachen wird die für Blinde vorgesehene Vergütung dann gewährt, wenn durch fachärztliches Gutachten bescheinigt wird, daß bei Durchführung eines Studiums praktisch die gleichen Schwierigkeiten auftreten wie bei Kriegsblinden.

b) Blinde einsatzversehrte aktive Offiziere zu den Vergünstigungen zu Ziff. 1 bis 3a) außerdem eine besondere Zuwendung von 100,— *R.M.* monatlich.

II. Der zweite Absatz des Abschnitts »zu 2.« des Bezugserlasses erhält folgende neue Fassung:

Die Zahlungen zu 1 und 2 sowie die Vergütung für die Inanspruchnahme eines Vorlesers (vgl. Ziff. 3a) sind bei Kap. VIII E 230 zu buchen.

O. K. H., 25. 10. 44

— 30 k/p — PA/Ag P 2/3. Abt. Betr. (2).

707. Erholungsurlaub für Offiziere des Feldheeres bei Versetzungen.

H. M. 1943 Nr. 867. —

Gem. Bezugsverfügung Ziffer 61 kann Angehörigen des Feldheeres, die von einem Kriegsschauplatz zu einem anderen Kriegsschauplatz versetzt werden und dabei das Heimatkriegsgebiet berühren, Urlaub gewährt werden, falls sie seit mindestens 6 Monaten keinen Erholungsurlaub mehr gehabt haben.

Hierzu wird auf Grund der angespannten Offiziersatzlage angeordnet:

Bei Versetzungen von Offizieren, die namentlich vom O. K. H./PA verfügt werden, hat die Inmarsch-

setzung auf dem schnellsten Wege zu erfolgen. Urlaub darf in solchen Fällen nur erteilt werden:

- a) mit Zustimmung des O. K. H./PA oder
- b) im Einvernehmen mit der neuen Dienststelle oder
- c) wenn das zeitgerechte Eintreffen bei der neuen Dienststelle hierdurch nicht berührt wird.

O. K. H., 2. 12. 44

— 5002/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (I a).

708. Übernahme bzw. Verbleib als Offizernachwuchs bei herabgesetzter körperlicher Tauglichkeit.

— H. M. 1944 Nr. 609. —

Für Soldaten mit herabgesetzter körperlicher Tauglichkeit kommt die Übernahme bzw. der Verbleib als Offizernachwuchs nach folgenden Grundsätzen in Betracht:

1. Für den Tauglichkeitsgrad »bedingt kv« bzw. »av« infolge Verwundung (bzw. Beschädigung, für die das Verwundetenabzeichen verliehen wurde) gelten die bisherigen Bestimmungen.
2. Tauglichkeitsgrad »bedingt kv« infolge Erkrankung oder Unfall:

Übernahme bzw. Verbleib nur als Reserveoffizernachwuchs, soweit körperliche Eignung für die Verwendung als Offizier in einem Feldtruppenteil entsprechend dem Geburtsjahrgang gem. »Merkblatt für Offizernachwuchs Nr. 3« vorhanden und nachgewiesen ist.

Die Beförderung zum Offizier erfolgt in diesem Fall grundsätzlich erst nach einmonatiger Bewährung im Feldheer.

Soldaten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht mehr in den Offizernachwuchs zu übernehmen bzw. unter Meldung an HPA/P 4 zu streichen. Für aktiven Offizernachwuchs ist Streichungsantrag zu stellen.

O. K. H., 9. 12. 44

— 5321/44 — PA/P 4 (III d).

709. Meldung nichtwiederfeldverwendungsfähiger Offiziere durch die Lazarette.

Unter Aufhebung der Verfügung H. M. 1942 Nr. 293 wird befohlen:

Dem O. K. H. — Heerespersonalamt — sind durch die Res.-Lazarette fortlaufend alle Offiziere des Heeres bis zum Oberstleutnant einschließlich zu melden, die im jetzigen Kriege einen Körperschaden erlitten haben, der eine Verwendung im Feldheer im Verlauf eines Jahres oder für die Dauer ausschließt.

Diese Meldungen sind bei Aufnahme des Offiziers gem. nachstehendem Formblatt unmittelbar dem Heerespersonalamt Ag P 2/3. Abt. Betr. (Feldpostnummer: 28 920 C) laufend vorzulegen.

Fehlanzeigen erübrigen sich.

O. K. H., 9. 12. 44

PA/Ag P 2/3. Abt. Betr.

Muster.

Res. Laz. 103b

(1) Berlin-Wannsee, Am Wannsee 52

Berlin-Wannsee, den 6. 12. 1944

Betr.: Meldung nichtwiederfeldverwendungsfähiger Offiziere des Heeres.

Bezug: H. M. 1944 Nr. 709.

An die

Dienststelle Feldpostnummer

28 920 C.

Unter Bezug auf o. a. Verfügung wird gemeldet:

1. Vor- und Zuname:
2. Dienstgrad:
3. RDA. mit Ordnungsnummer:
4. a) Fr.Tr. Teil (bei akt. Offz.):
- b) WBK. (bei Res. Offz.):
5. letzte Verwendung und Tr. Teil:
6. zust. Ers. Tr. Teil:
7. Tag des Dienst Eintritts:
8. Geburtsdatum und -ort:
9. Auszeichnungen dieses Krieges:
10. a) Art der Verwundung bzw. Erkrankung:
- b) Voraussichtliche Dauer der Heilbehandlung, insbesondere der stationären Behandlung:
- c) Voraussichtliche Vers. St. und Tauglichkeitsgrad:

Chefarzt.

Din A 4.

710. Dienstanweisung für die Höheren Infanterie-Offiziere und den Höheren Kavallerie-Offizier im Ersatzheer.

1. Die Höheren Inf.- bzw. Kav.-Offz. sind dem O. K. H. nachgeordnete Dienststellen. Sie haben die Dienststellung eines Brig. Kdr. Die Höheren Inf.- bzw. Kav.-Offz. unterstehen dem Inspekteur der Infanterie und unterstützen ihn in der Überwachung der infanteristischen Ausbildung des Ersatzheeres sowie der dem Chef H Rüst u. BdE unterstehenden Neuaufstellungen.

2. Sie haben hierzu das Recht, im Einvernehmen mit den Stellv. Kommandierenden Generalen usw. bei den Inf. Ers. u. Ausbildungstruppenteilen und bei den in den Wehrkreisen untergebrachten Schulen und Lehrgängen Besichtigungen abzuhalten und Aufgaben zu stellen. Besichtigungen von dem Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres unterstehenden Schulen sind im Einvernehmen mit diesem durchzuführen.

3. Das Ergebnis ihrer Besichtigungen berichten sie dem Insp. d. Inf. und den Stellv. Gen. Kdos. usw. und dem Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres.

4. Reisen zum Feldheer sind beim Insp. d. Inf. zu beantragen.

5. Die Höh. Inf.- bzw. Kav.-Offz. verfügen mit Ausnahme eines Adj. (K) über keinen eigenen Arbeitsstab. Sie sind für den notwendigen Geschäftsbetrieb auf die an ihrem Dienstsitz befindlichen Stellv. Gen. Kdo., Abt. Ia, angewiesen und wirtschaftlich den Stellv. Gen. Kdos. unterstellt.

6. Dienstbereiche:

Höh. Inf.-Offizier 1, Posen, W. Kr. I, II, XX, XXI.

Höh. Inf.-Offizier 2, Hannover, W. Kr. VI, X, XI, W. B. Dänemark

Höh. Inf.-Offizier 3, München, W. Kr. V, VII, XVII, XVIII, W. B. Prag.

Höh. Inf.-Offizier 4, Dresden, W. Kr. III, IV, VIII.

Höh. Inf.-Offizier 5, Nürnberg, W. Kr. IX, XII, XIII.

Höh. Kav.-Offizier Potsdam.

7. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Ch H Rüst u. BdE, 9. 12. 44

— 11396/44 — Chef Ausb/Stab/Ia.

711. Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere 1 bis 4 beim Ersatzheer. ✓

1. Die Höheren Pionier-Offiziere sind dem O. K. H. nachgeordnete Dienststellen. Sie unterstehen dem Inspekteur der Pioniere und Eisenbahnpioniere und unterstützen ihn in der Überwachung der Ausbildung der Pi., Pi.-Brücken-, Eisb. Pi. Ers. u. Ausb. Btl., Inf. Pi. Ers. u. Ausb. Kp., Heeresuffz.-Schulen für Pioniere und Landespioniereinheiten sowie der dem Chef H Rüst u. BdE unterstehenden Pi.-Neuaufstellungen.

2. Sie haben hierzu das Recht, im Einvernehmen mit den stellv. Kommandierenden Generalen bzw. dem Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres Besichtigungen abzuhalten und Aufgaben zu stellen. Das Ergebnis ihrer Beobachtungen berichten sie den stellv. Kommandierenden Generalen bzw. dem Generalinspekteur für den Führernachwuchs des Heeres unmittelbar und stehen diesen auf ihrem Fachgebiet als Berater zur Verfügung.

3. Gegenüber den Angehörigen ihres Stabes haben sie die Disziplinarbefugnisse eines Brigade-Kommandeurs.

4. Als Dienstbereich werden zugeteilt:

a) dem Höheren Pionier-Offizier 1 (Berlin):

die Pionier-, Eisenbahn-Pionier-Ers. u. Ausb. Btl., Inf. Pionier-Ers. u. Ausb. Kp. der Wehrkreise I, II, III, VIII, XX, XXI,

ferner alle Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf.-Pioniere im Generalgouvernement, soweit sie dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres unterstehen;

b) dem Höheren Pionier-Offizier 2 (Gehrden b. Hannover):

die Pionier-, Eisenbahn-Pionier-Ers. u. Ausb. Btl., Inf. Pionier-Ers. u. Ausb. Kp. der Wehrkreise IV, IX, X, XI und Heeresuffz.-Schule für Pioniere,

ferner alle Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf.-Pioniere im Bereich des W. B. Dänemark, soweit sie dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber im Ersatzheer unterstehen (ohne La. Pi.-Verbände des Ersatzheeres);

c) dem Höheren Pionier-Offizier 3 (Oberstaufen/Allgäu):

die Pionier-, Eisenbahn-Pionier-Ers. u. Ausb. Btl., Inf. Pionier-Ers. u. Ausb. Kp. der Wehrkreise VII, XIII, XVII, XVIII und Heeresuffz.-Schule für Pioniere,

ferner alle Einheiten der Pioniere, Eisenbahnpioniere und Inf.-Pioniere im Bereich des W. B. Prag sowie in Kroatien und Italien, soweit sie dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber im Ersatzheer unterstehen;

d) dem Höheren Pionier-Offizier 4 (Wiesbaden):

die Pionier-, Eisenbahn-Pionier-Btl., Pionier-Brücken-Ers. u. Ausb. Btl., Inf. Pionier-Ers. u. Ausb. Kp. der Wehrkreise V, VI, XII sowie alle Landes-Pionier-Rgt. gem. H. M. 1943 Nr. 816.

Die Überwachung der Pz. Pi. Ers. u. Ausb. Btl. ist mit H. M. 1943 Nr. 845, die der La. Pi.-Verbände des Ersatzheeres mit H. M. 1944 Nr. 389 geregelt.

e) Für den Höh. Pz. Pi. Offz. 5 (Berlin) wurde Sonderregelung gem. H. M. 1943 Nr. 649 und 845 getroffen.

5. Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 12. 44

— 9604/44 — Chef Ausb/Stab/Ia.

712. Dienstanweisung für den Kommandeur der Panzerzüge. ✓

1. Der Kommandeur der Panzerzüge ist eine Dienststelle des Gen. Insp. der Panzertruppen.

Er hat die Befugnisse eines Div. Kommandeurs.

Sein Dienstsitz ist beim Gen. Insp. d. Pz. Tr.

2. Der Kommandeur der Panzerzüge ist Truppen-vorgesetzter aller Panzerzüge einschließlich der im Heimatkriegsgebiet eingesetzten Panzerzüge.

Die in Heimatinstandsetzung bzw. Auffrischung befindlichen Panzerzüge unterstehen dem Inspekteur der Panzertruppen/In 6.

3. Die Aufgaben des Kommandeurs der Panzerzüge sind

a) Beratung des Gen. Insp. d. Pz. Tr. in allen Fragen des Einsatzes, der Organisation und der Ausbildung der Panzerzüge.

b) Überwachung des Einsatzes, des Zustandes und des Ausbildungsstandes der Truppen der Panzerzüge

aa) durch enge Verbindung mit den zuständigen Abteilungen des Gen. St d H und den Kommandobehörden, denen Panzerzüge unterstellt sind,

bb) durch Frontreisen und persönliche Verbindung mit der Truppe.

c) Bearbeitung aller Fragen der Gliederung, Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation der Panzerzüge nach den Weisungen des Gen. Insp. d. Pz. Tr.

d) Auswertung der Kriegserfahrungen für Kampfführung, Bewaffnung, Organisation und Ausbildung der Panzerzüge.

- e) Bearbeitung sämtlicher Vorschriften für Panzerzüge nach den Weisungen des Gen. Insp. d. Pz. Tr., Unterrichtung der Truppe durch Merkblätter und Beiträge im Nachrichtenblatt der Panzertruppe.

Dabei ist vor Herausgabe von Vorschriften, die die taktische Führung und das Zusammenwirken mit anderen Waffen betreffen, durch den Gen. Insp. d. Pz. Tr. das Einverständnis des Chefs Gen St d H herbeizuführen.

4. Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Kommandeur der Panzerzüge Regimentskommandeure z. b. V. zur Verfügung.
5. Im Rahmen der vom Gen. Insp. d. Pz. Tr. gegebenen Richtlinien erteilt der Kommandeur der Panzerzüge Weisungen an den Inspekteur der Panzertruppen/In 6 hinsichtlich
 - a) Durchführung der Ausbildung,
 - b) Heranbildung voll brauchbaren Ersatzes,
 - c) Neuaufstellung und Auffrischung von Panzerzügen,
 - d) der Verteilung des bereitgestellten Nachschubgeräts.

Die bisher gültige Dienstanweisung für den Kommandeur der Panzerzüge tritt außer Kraft.

O. K. H., 11. 12. 44

— II/39345/44g — Gen St d H/Org Abt.

713. Meldung über besondere Vorkommnisse bei Feldtruppen an Stellv. Generalkommandos.

— H. M. 1942 Nr. 884

H. M. 1944 Beilage zur 23. Ausgabe. —

Neben den Bestimmungen betr. »Besondere Vorkommnisse« H. M. 1942 Nr. 884 gelten die Bestimmungen H. M. 1944, Beilage zur 23. Ausgabe betr. »Besondere Vorkommnisse« in vollem Umfang für die Truppen des Feldheeres, die im Bereich des Ersatzheeres außerhalb der Befehlsbereiche der Heeresgruppen im Osten und des OB. West untergebracht sind.

Im Befehlsbereich OB. West und in den Befehlsbereichen der Heeresgruppen im Osten sind lediglich die besonderen Vorkommnisse durch die Armeeoberbefehlshaber an das betreffende stellv. Generalkommando mitzuteilen, über die der territoriale Befehlshaber unterrichtet sein muß, weil ihnen z. B. besondere politische Bedeutung zukommt oder weil sie die Belange der Zivilbevölkerung oder der Ersatzdienststellen berühren. Nichtunterstellte Heeresgruppen benachrichtigen die stellv. Kommandierenden Generale unmittelbar.

Die Verfügung H. M. 1940 Nr. 482 tritt außer Kraft. H. M. 1942 Nr. 884 ist wie folgt zu berichtigen:

Ziffer 6: Streiche »H. M. 1940 Nr. 482«, setze dafür: »H. M. 1944 Nr. 713«.

O. K. H., 5. 12. 44

D

3187/44 Gen z b V b O. K. H./Heerwesen-Abt.

714. Ausbildungsnachweise des Reichsarbeitsdienstes.

1. Um den Ersatz möglichst bald an die Front abstellen zu können, wurde befohlen, daß die Ausbildung der Rekruten auf der zum Teil bereits erhaltenen vormilitärischen Ausbildung aufzubauen hat. (Bildung von Leistungsklassen!).

2. Zur Erleichterung der Arbeit der Einheitsführer der Ersatztruppenteile hat der Reichsarbeitsführer für

- a) zur Entlassung aus dem RAD heranstehende Arbeitsmänner einen »Ausbildungsnachweis« (Muster Anl. 1),
- b) Arbeitsmänner, die bei Befestigungsarbeiten eingesetzt waren, eine »Bescheinigung« (Muster Anl. 2)

herausgegeben.

3. »Ausbildungsnachweis« und »Bescheinigung« werden in die RAD-Stammkarte eingelegt und über Dienstmeldeamt — zusammen mit Stammkartenauszug M — dem Wohnsitzmeldeamt zugeleitet. Dieses gibt die Unterlagen an das zuständige Wehrbezirkskommando weiter. Sie sind von diesem mit den Wehrstammbüchern den Ersatztruppenteilen zu übersenden.

Ch H Rüst u. BdE, 14. 12. 44

— 11915/44 — Chef Ausb/Stab/Ia.

715. Einführung des neuen Wehrmachtreisescheines.

— H. M. 1943 Nr. 867,

H. M. 1944 Nr. 533. —

1. Gegen die Bestimmungen in H. M. 1943 Nr. 867, Ziff. 156 und 167 wird bei der Beurlaubung der Soldaten und beim Ausstellen des Wehrmachtreisescheines in zahlreichen Fällen verstoßen. Deshalb ist von allen Truppenteilen und Dienststellen besonders zu beachten:

Auf dem Wehrmachtreiseschein sind alle Urlaubsorte, nach denen der Soldat antragsgemäß beurlaubt ist, von dem zuständigen Truppenteil einzutragen (vgl. Ziff. 156).

Erteilung von Zwischenurlaub durch Heimatdienststellen ist nur auf Ausnahmefälle nach H. M. 1943 Nr. 867 Ziff. 167 beschränkt.

2. Der Zusatz-Nr. 5, Abs. 1, H. M. 1943 Nr. 867 S. 530, ist als dritter Satz anzufügen:

»Nur bei Angehörigen des Feldheeres dürfen zwei Urlaubsorte eingetragen werden (vgl. Ziff. 163).«

O. K. H., 7. 12. 44

— 14 a 12. 12 — Truppen-Abt (I a).

716. Benachrichtigung der Truppe über Lazarettkranke und Todesfälle.

Jede Einheit wird über diejenigen Angehörigen, die in Sanitätseinrichtungen der Wehrmacht aufgenommen wurden, aus diesen abgehen oder die als zum Ersatzheer versetzt gelten, umgehend durch eine Meldung über Lazarett-Aufnahme (Meldung nach Formblatt 6, I) oder durch eine solche über Lazarett-Abgang (Meldung nach Formblatt 6, II) unterrichtet. Vgl. H. M. 1944 Nr. 191.

Diese Meldung ist eine wichtige Unterlage für die Personalbewirtschaftung des Heeres, wird aber noch nicht bei allen Einheiten den Bestimmungen entsprechend ausgewertet.

U. a. wird immer wieder festgestellt, daß auf Grund der eingehenden Meldungen nach Formblatt 6 von den Einheiten heranzuholenden Karteimittel (Wehrpaß vom Feldheer, Gesundheitsbuch von der Wehrrersatzdienststelle) nicht sofort angefordert werden, daß die Eintragung des betreffenden Falles in das Truppenkrankenbuch und nach Eintreffen des Soldaten beim Ersatztruppenteil die Vorlage der eingegangenen Meldungen beim Truppenarzt unterlassen wird.

Der Vordruck der Meldung (Formblatt 6) in der jetzt gültigen Form enthält alle Angaben, die die Einheit für die Personalbewirtschaftung benötigt. Es ist jedoch wichtig, daß die Lazarette die Eintragung der zuständigen Wehrrersatzdienststelle nicht vergessen, um zeitraubende Rückfragen seitens der Truppe zu vermeiden; sie ist aus dem Soldbuch, bei Fehlen desselben durch eingehende Befragung des Verwundeten (Erkrankten) festzustellen.

Von den Btl.- usw. Kommandeuren ist häufig zu überprüfen, daß die Auswertung der Meldungen nach Formblatt 6 sachgemäß erfolgt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 44

— 89 a/b 14 Beih. — S In/Wi G (II c)

— XII. 44. 280 — Truppen-Abt (V).

717. Gesundheitsbuch über Angehörige des Ersatzheeres.

— H. M. 1944 Nr. 476. —

Nach dem Bezugserlaß steht den Ersatztruppenteilen das Wehrstammbuch nur noch bei der Einstellung des Soldaten auf kurze Zeit zur Verfügung. Das Gesundheitsbuch muß jedoch nach wie vor den Truppenärzten des Ersatzheeres zur Verfügung stehen. Dieses ist daher von den Truppenteilen des Ersatzheeres an die Wehrrersatzdienststellen nur dann abzugeben, wenn der Soldat oder Wehrmachtbeamte zum Feldheer abgestellt wird. Soweit G-Bücher über Angehörige des Ersatzheeres mit dem Wehrstammbuch bereits an die Wehrrersatzdienststelle abgegeben worden sind, müssen sie von dem Truppenteil zurückgefordert werden. In gleicher Weise müssen auch die G-Bücher über Feldheerangehörige, die zum Ersatzheer versetzt sind, wie bisher von dem Ersatztruppenteil angefordert werden und sind dem Truppenarzt auszuhandigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 44

— 7876/44 — S In/Wi G (II a)

— XI. 44. 279 — Truppen-Abt (V).

718. Anforderung von Scharfschützenabzeichen.

— H. M. 1944 Nr. 468. —

Anforderungen von Scharfschützenabzeichen sind auf dem Quartermeisterweg an das Allgemeine Heeresamt/Bekleidung zu richten.

O. K. H., 6. 12. 44

— 3676/44 — Gen d Inf.

719. Urlaubreserve, Karteimittel.

— H. M. 1944 Nr. 359. —

Es hat sich herausgestellt, daß eine ganze Reihe von Feldeinheiten, denen im Sommer d. J. für ihre Aufstellung bzw. zur Deckung von Verlusten Soldaten aus der Urlaubreserve (d. h. am 14. 6. angehaltene und ihrer ursprünglichen Feldeinheit nicht wieder zugeführte Soldaten) überwiesen worden waren, die Personalpapiere dieser Soldaten bei deren früherer Einheit nicht angefordert haben.

Es wird angeordnet:

Die noch bei der Truppe befindlichen Karteimittel der auf Grund der Urlaubssperre vom 14. 6. 1944 nicht zu ihren Einheiten zurückgekehrten Urlauber sind bis Ende Dezember 1944 mit Stichtag **14. 6. 1944** ordnungsmäßig abzuschließen und »eingeschrieben« der zuständigen Wehrrersatzdienststelle unter Hinweis auf diesen Befehl zur vorläufigen Aufbewahrung zu übersenden. Spätere Anfragen über diese Soldaten sind an die betreffende Wehrrersatzdienststelle weiterzuleiten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 44

— XII. 44. 285 — Truppen-Abt (V).

720. Dienstgradmäßige Einstufung von volksdeutschen Wehrpflichtigen, die im ehem. österr.-ung. Heer gedient haben.

— H. M. 1940 Nr. 1220. —

Für die dienstgradmäßige Einstufung von Volksdeutschen des ehemals österr.-ung. Heeres in die neue Wehrmacht gelten folgende Richtlinien:

Österr.-ung. Dienstgrad	Bedingung	einzustufen als
1. Wehrmann, Infanterist usw. ¹⁾	im 1. Dienstjahr	Schütze, Grenadier usw.
	im 2. Dienstjahr	Oberschütze, Gefreiter
	über 2 Dienstjahre	Obergefreiter
2. Tit. Gefreiter, Gefreiter usw. ²⁾	bis 2 Dienstjahre	Gefreiter
	über 2 Dienstjahre	Obergefreiter
	über 5 Dienstjahre	Stabsgefreiter
3. Tit. Korporal, Korporal usw. ³⁾		Unteroffizier
Korporal-Kadettaspirant		Fhj.-Unteroffizier
4. Tit. Zugführer, Zugführer usw. ⁴⁾		Unterfeldwebel
Zugführer-Kadettaspirant		Fhj.-Unteroffizier
5. Tit. Feldwebel	weniger als 2jährige Dienstzeit als tit. Feldwebel	Unterfeldwebel
	nach 2jähriger Dienstzeit als tit. Feldwebel	Feldwebel

Österr.-ung. Dienstgrad	Bedingung	einzustufen als
Feldwebel usw. ⁵⁾		Feldwebel
Feldwebel- Kadettaspirant	nach 12jähriger Gesamtdienstzeit	Stabsfeldwebel
6. Stabsfeldwebel, Stabswachmeister, Stabsfeuerwerker, Stabsoberjäger		Fhj.-Feldwebel
		Oberfeldwebel
7. Offizier-Stellvertreter	nach 12jähriger Gesamtdienstzeit	Stabsfeldwebel
		Oberfeldwebel
8. Fähnrich (ROA)	nach 12jähriger Gesamtdienstzeit	Stabsfeldwebel
		Oberfähnrich
9. Dienstführender Unteroffizier	mindestens 5 Dienstjahre	Oberfeldwebel

Titulardienstgrade sind mit den Titulardienstgraden zu übernehmen und einzustufen.

Titularchargen der Soldaten der Regimentsmusik werden nicht anerkannt.

Für diese gilt in der Regel:

- unter 2 Jahren Dienstzeit Gefreiter,
- über 2 Jahre Dienstzeit Obergefreiter,
- über 5 Jahre Dienstzeit Unteroffizier.

¹⁾ Dem Infanteristen sind gleichgestellt:
Jäger, Dragoner, Husar, Ulan, Kanonier, Pionier, Sappeur, Elektrosappeur, Sanitätssoldat, Trainsoldat, Wachsoldat, Fahrsoldat, Polizeisoldat, Gestütssoldat, Institutsoldat, Verpflegungssoldat 1. u. 2. Kl., ferner Pharmazeut, Veterinär, Kompaniehornist, Kompanietambour, Kompanietrompeter, Hornist, Tambour, Trompeter, Geselle 2. u. 3. Kl., Offiziersdiener, Pferdewärter

²⁾ Dem Gefreiten sind gleichgestellt:
Vormeister, Patrouilleführer (der Kavallerie u. d. Jägertruppe), Geselle 1. Kl. (Monturdepots), Kompanietambour

³⁾ Dem Korporal sind gleichgestellt:
Unterjäger, Geschützvormeister, Bataillonstambour,

Bataillonshornist der Pioniertruppe, Batterietrompeter, Eskadronstumpeter, Eskadronsriemer, Meister 2. Kl. (der Trainzeugsanstalten und Monturdepots), Waffenmeister 3. Kl., Sanitätsgehilfe 3. Kl., Vicekorporal.

⁴⁾ Dem Zugsführer sind gleichgestellt:
Bataillonshornist der Infanterie und Jägertruppe, Bataillonstumpeter, Divisionstumpeter, Beschlagmeister 2. Kl., Führer, Meister 1. Kl. (bei Trainzeugsanstalten und Monturdepots), Meister 2. Kl. (der technischen Artillerie), Militärkurschmied, Rechnungsunteroffizier 2. Kl., Regimentssattler, Regimentsschmied, Regimentsschlosser, Regimentswagner, Sanitätsgehilfe 2. Kl., Waffenmeister 2. Kl.

⁵⁾ Dem Feldwebel sind gleichgestellt:
Wachtmeister, Meister 1. Kl. (technische Artillerie, Pionierzeugsanstalten), Mil. Kurschmied mit Wachtmeisterabzeichen, Beschlagmeister 1. Kl., Feldtelegraphist, Feuerwerker, Oberjäger, Rechnungsunteroffizier 1. Kl., Regimentshornist, Regimentstambour, Regimentstumpeter, Sanitätsgehilfe 1. Kl., Waffenmeister 1. Kl.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 11. 44

23

8894/44 g Truppen-Abt (Uffz. II)

»Uffz. Korps des Heeres«.

721. Neue Uniform.

— H. M. 44 S. 326 Nr. 603. —

Aus Rohstoffgründen und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Beschaffung feldgrauer Hemden mit angesetztem Kragen können Selbsteinkleider außer feldgrauen Hemden und Kragen mit schwarzen Bindern auch andere einfarbige (weiß, blau, grün, beigefarben, olivfarben) Hemden und Kragen mit feldgrauen, grünen oder olivfarbenen Bindern zur neuen Uniform für die Dauer des Krieges tragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 12. 44

— Neue Uniform — AHA/Stab Ib/Bkl 2 (I).

722. Einreise von fremdländischen Hilfskräften aus dem Osten in der Wehrmacht in das Protektorat.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Einreise von fremdländischen Hilfskräften slaw. Volkstums und anderer Ostvölker in das Protektorat auch für kurze Zeit (z. B. Abholen und Übernahme von Ersatzteilen) verboten ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 44

— 58465/44 g — AHA/Stab/Ia (3).

**Mit dieser Ausgabe schließt der Jahrgang 1944
der „Allgemeinen Heeresmitteilungen“.**

Hierzu als Beilage: Titelblatt und Inhaltsverzeichnis.

Muster

Vorschlagende Dienststelle

Aushändigende Dienststelle

Vorschlags- und Verleihungsliste Nr.

über die Verleihung

a) des Deutschen Schutzwallehrenzeichens 1944¹⁾

b) der Spange zum Deutschen Schutzwallehrenzeichen 1939¹⁾

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Dienststelle	Geburts-		Heimatanschrift	Verliehen am ²⁾
1	2	3	4	5 tag	6 ort	7	8

Datum
und Unterschrift der vorschlagenden Dienststelle

(D. S.)

Datum
und Unterschrift der ausgebenden Dienststelle

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

²⁾ Ist von der ausgebenden Dienststelle auszufüllen.

Von der vorschlagenden Dienststelle nach Eintragung in die Karteimittel in einfacher Ausfertigung ohne Anschreiben an das zuständige Stellv. Gen. Kdo. (W. Kr. Kdo.) eingeschrieben zurückzusenden.
Das Zweitstück ist auf dem Dienstwege vorzulegen.

(Ers.-Truppenteil)

den 194

Bezug:

Betr.:

An

O. K. H./PA/P 4 (Ib)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	N a m e	Vorname	Einstellung	Inmarschgesetzt zum Feldtr.-Teil am

Anlage 1

zu Nr. 714

Reichsarbeitsdienst

Der Führer der Abt.

Ausbildungsnachweis

Der Arbeitsmann

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat im Reichsarbeitsdienst:

- a) die erste, zweite, dritte, vierte, fünfte Schießübung erfüllt / nicht erfüllt,*)
- b) die Wehrausbildung im RAD mit gut / zufriedenstellend / genügend abgeschlossen / nicht abgeschlossen,*)
- c) Ausbildung als Funker/Fernsprecher/Fernschreiber erhalten und als Funktruppführer / Betriebsfunker / Fernsprechruppführer / Betriebsfernsprecher / Fernschreibtruppführer / Betriebsfernschreiber / Rundfunkmechaniker praktischen Dienst getan,*)
- d) Ausbildung als Kraftfahrer erhalten,*)
(Besitz Führerschein der Klasse 1, 2, 3)
Wurde Monate als Kraftfahrer verwendet
- e) als Hilfsausbilder / Ausbildungshelfer*) erfolgreich Dienst getan.

Dienstsiegel

(Ort, Datum)

Unterschrift des Abteilungsführers

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2

zu Nr. 714

Reichsarbeitsdienst

Der Führer der Abt.

Bescheinigung

Der Arbeitsmann

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

war im Rahmen der Reichsarbeitsdienstabteilung

in der Zeit vom 19 bis 19

zu Befestigungsarbeiten

an der Grenze eingesetzt.
(Nord- / West- / Ost- / Süd-)

Er hat

- a) volle / beschränkte *) RAD-Ausbildung
- b) volle / beschränkte / überhaupt keine *)
Wehrausbildung erhalten können.

(Ort, Datum)

Dienstsiegel

Unterschrift des Abteilungsführers

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Gültig für	Einheit (Dienststelle)	Unterschrift mit Dienststempel	Dienstgrad
194.....			
194.....			
194.....			
194.....			
194.....			

Wehrmachtteil — Waffen — Organisation

Personenausweis W

für

(Dienstgrad)

ab

(Datum)

(Neuer Dienstgrad)

ab

(Datum)

(Neuer Dienstgrad)

ab

(Datum)

(Neuer Dienstgrad)

(Vor- und Zuname)

Beschriftung und Nummer der Erkennungsmarke

Blutgruppe.....

Gasmaskengröße.....

Wehrnummer.....

Name (Bei Frauen auch Geburtsname)	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
Geburtstag	
Geburtsort	
Zivilberuf	
Staatsangehörigkeit	
Nachgewiesen durch	
Unveränderliche Kennzeichen	
Veränderliche Kennzeichen	
Ausfertigungsnummer	
Bemerkungen	
A Nr.	

 Dienststempel  Dienststempel Lichtbild (37 × 52 mm)	Körpergröße:
	Gesicht:
	Augenfarbe:
	Haarfarbe:
(Eigenhändige Unterschrift des Ausweisinhabers)	
ausgestellt am 194.....	
 Dienststempel	(Einheit (Dienststelle))
	(Unterschrift des Führers der Einheit oder des Leiters der Dienststelle)
	(Unterschrift des Ausfertigers)